

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2056/85 DER KOMMISSION**

vom 24. Juli 1985

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit  
Ursprung in Spanien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des  
Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Markt-  
organisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1950/85 der  
Kommission vom 15. Juli 1985 <sup>(3)</sup> wird bei der  
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien eine  
Ausgleichsabgabe vorgesehen.Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien hat es an  
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedin-  
gungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei  
der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien  
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1950/85 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1985, S. 11.